

Jutta Zander-Seidel

## Kleidergesetzgebung und städtische Ordnung

### Inhalte, Überwachung und Akzeptanz frühneuzeitlicher Kleiderordnungen

Als der Frau des Nürnberger Patriziers Johann Christoph Volckamer im Juli 1677 vorgeworfen wurde, sie hätte mit einem gold- und silberbestickten Kleid aus schwarzer Atlasseide, einer zu schweren Goldkette mit perlengefaßtem Schmuckstein und zu breiten Arm-bändern gegen die Kleiderordnung verstoßen, unternahm es ihr Mann, die Vorwürfe wie folgt zu entkräften: Das Kleid sei nicht aus Atlas sondern nur aus Damast gewesen; die Halskette wäre keineswegs aus massivem Gold, sondern »hohl gezogen«; der beanstandete Schmuckstein sei »unrein« und auch die Perlen waren keine »guten« und echten, sondern lediglich »Karten-Perlein, oder wie halb Perlein«<sup>1</sup>. Ein anderes Mal verteidigte Katharina Tucher einen als zu aufwendig beanstandeten Rockbesatz mit dem Einwand, daß dieser nur aus »schlechtem Hengel«, also einem minderen Wollstoff, gefertigt sei<sup>2</sup>. Die Frau eines Messerschmiedes bemühte sich, eine Rüge wegen eines zu breiten Samtbesatzes auf ihrem Kleid damit abzuwenden, daß sie bekannte, er sei in Wahrheit nicht aus hochwertigem und daher streng reglementiertem Seidensamt, sondern lediglich aus einem billigeren Plüschimitat<sup>3</sup>.

Alle drei Fälle sind Beispiele dafür, daß sich die Vorschriften der Kleidergesetzgebung zumindest in Teilbereichen einer rein visuellen Überprüfung entzogen und sie werfen somit die Frage auf, inwieweit Kleiderordnungen überhaupt ein taugliches Instrument waren, städtische Ordnung, hier verstanden als hierarchische Strukturen innerhalb der Bevölkerung, ablesbar werden zu lassen.

Ausgehend von den gerade in der frühen Neuzeit zunehmenden ständischen Motiven der Kleidergesetzgebung möchte ich dieser Frage am Beispiel Nürnberger Kleiderordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts nachgehen<sup>4</sup>. Unter dem Stichwort Inhalte soll unter Zugrundelegung der fiktiven Situation, daß der Wortlaut von Kleiderordnungen ohne Abstriche befolgt worden wäre, überprüft werden, wie und in welchem Ausmaß eine buchstabengetreu nach dem Gesetz – und zwar nach dessen maximalen Spielräumen – gekleidete Stadtgesellschaft ständische Zugehörigkeiten erkennbar gemacht hätte. Was wurde durch die

Verordnungen bestimmt und wie eindeutig waren die sichtbaren Merkmale der verfügbaren Materialien, Zuschnitte, Farben und Zierate?

Die sich unmittelbar anschließende Frage, ob die geforderten Unterschiede auch von den zuständigen Kontrolleuren immer zweifelsfrei erkannt werden konnten, führt zum Thema der Überwachung der Kleidungssetze. Ihr Funktionieren aber wäre eine Voraussetzung gewesen, die über die Kleidung angestrebte soziale Differenzierung wirksam werden zu lassen, und in der Tat kann man beobachten, daß Unsicherheiten und Irrtümer seitens der Aufseher zunehmen, je differenzierter und kleinteiliger die kleidungsmäßigen Distinktionen werden.

Schließlich wird als Regulativ zur obrigkeitlichen Norm immer wieder nach der Akzeptanz der Kleiderordnungen bei der Bevölkerung zu fragen sein, nach Einhaltung und Übertretung, nach zu erwartenden und tatsächlich verhängten Sanktionen. Als Georg Steinhausen 1898 für seinen Plan einer zusammenfassenden Quellenpublikation für die deutsche Kulturgeschichte in den städtischen Ordnungen »die sichersten Quellen für Zustände und Einrichtungen in den verschiedenen Lebenskreisen« sah, die, »weil sie alles bis ins Kleinste bestimmen, ... ganz von selbst ein Bild der bestehenden Zustände« geben<sup>5</sup>, begründete er damit ein ausdauerndes methodisches Mißverständnis. Angesichts der detaillierten Anweisungen für einen idealen Soll-Zustand ließ man den davon möglicherweise weit entfernten Ist-Zustand außer acht, der allein der Maßstab einer Visualisierung städtischer und ständischer Ordnung durch die Kleidung sein kann.

Vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts sind für Nürnberg sieben vollständige Kleiderordnungen überliefert<sup>6</sup>. Während sich die einzige erhaltene Ordnung der ersten Jahrhunderthälfte von 1535/36<sup>7</sup> von wenigen Vorrechten des Patriziats abgesehen noch pauschal an »alle« Stadtbewohner wendete, traten nach der Jahrhundertmitte verstärkt ständische Klassifizierungen in den Vordergrund. Formulierungen wie »damit man ein yedes nach seinem stannt erkennen mög« und »wie ein unterschied zwischen den

Erbern bürgern, den fürnemen kaufleuten...und den gemeinen bürgern und handwergsleuten« zu machen sei<sup>8</sup>, »was einem jedem seinem Stand nach von kleidung...anzutragen gepürt und zugelassen ist«<sup>9</sup>, »wie sich Manns und Weibspersonen ihrem Standt gemeß in Bekleidungen und Trachten verhalten sollen«<sup>10</sup>, sowie Bemerkungen über die mit den Ordnungen angestrebte »locirung der Bürger in gewisse Ständt«<sup>11</sup>, finden sich in Beratungsprotokollen und Gesetzestexten. Im selben Maß wurde das geburtsständische Prinzip mittelalterlicher Kleiderordnungen durch berufsständische Kriterien erweitert, deren zunehmende Differenzierung immer minimaler werdende Distinktionen im Bereich der Kleidung erforderlich machte<sup>12</sup>.

### Kleidungsnormen

Unter den reglementierten Kleidungselementen stehen die sowohl über ihre Rohstoffe als auch über Verarbeitung und Mengen betroffenen Materialien an erster Stelle. Dazu kommen Farben, Verzierungen und Schmuck, sowie in weit geringerem Ausmaß Zuschnitte und ständisch motivierte Zulassungen für bestimmte Kleidungsstücke. In den Ordnungen formulierte Gegensatzpaare wie aus Seide/nicht aus Seide, gemustert/ungemustert, farbig/schwarz, benennen relevante Oppositionen. Daß dem optischen Eindruck bestimmter Standessymbole seitens des Gesetzgebers eine mindestens gleich große Bedeutung zugemessen wurde wie ihrem tatsächlichen Wert, wird deutlich, wenn bei Schmuck sowie bei hochwertigen Seiden selbst Imitate unter die Regulierungen der Ordnungen fielen.

Wenn man die damals für Kleidung zur Verfügung stehenden Materialien in reglementierte und nicht reglementierte einteilt, galten Beschränkungen für Brokate, Seiden, Halbseiden, hochwertige Wollstoffe und bestimmte Pelzsorten. Nicht reglementiert waren die Mehrzahl der Wollgewebe, Leinenstoffe, Mischgewebe aus Leinen und Wolle, wie Barchent und Tirentail, sowie Leder und die meisten einheimischen Felle. Dabei ist durchgängig zu beobachten, daß Beschränkungen je restriktiver gehandhabt wurden, je materialaufwendiger ein Kleidungsstück war. Für lange und halblange Röcke, Kleider und Mäntel waren demselben Stand stets geringere Qualitäten zugelassen als für Wämser, Hosen, Goller, Mieder und Zierbesätze. Bei den Stoffen nehmen die Differenzierungen in den seit 1583 erlassenen Gesetzen auffällig zu, so daß in den dann vier- bis sechsstufigen Kleiderordnungen selbst Webmuster und textile Veredelungstechniken

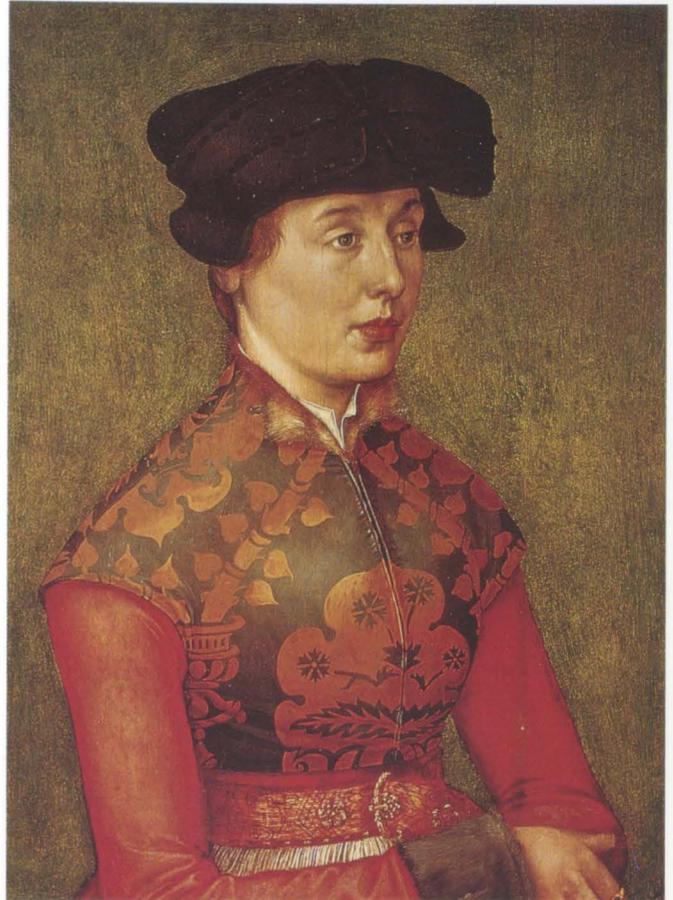


Abb. 1 Anna Fleischer (1503/05–1564), geb. Dürer, mit Damastgoller, Nürnberg 1525/26. Lugano, Sammlung Thyssen-Bornemisza

exakt definierte ständische Signifikanzen gewinnen können.

Für Seidengewebe hatte sich im 16. Jahrhundert eine relativ klare Hierarchie herausgebildet. Auf den an der Spitze stehenden Samt folgten etwa gleichwertig Atlas und Damast, danach die große, auch terminologisch vielfältige Gruppe leinwandbindiger Taftseiden. Samte, Atlasseiden und Damaste waren aufgrund ihrer arbeits- und materialintensiven, zudem meist fremdländischen Herstellung, aber doch wohl auch wegen des prächtigen Aussehens der fertigen Gewebe, streng reglementiert. Selbst den städtischen Oberschichten wurden erst 1521 schwarze Samtwämser, 1522 in beliebiger Farbe, offiziell zugestanden<sup>13</sup>. Gleichwohl mußten bereits in den Jahren zuvor ein Fleischhacker und ein Messerschmied wegen unrechtmäßigen Tragens eines Samtwämsers gerügt werden<sup>14</sup>, und auch eine Ermahnung des Jahres 1527,



Abb. 2 Männerwams, Nürnberg (?), um 1600, Seidentaft mit Dekorationsschlitzten, Seidenborten, Leinenfutter über Baumwollwattierung. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum

»wer hinfür wider dj ordnung seydene cleyder trage« zu rügen und »nymants zuverschonen«<sup>15</sup>, spricht gegen eine zufriedenstellende Befolgung der Vorschriften.

Lediglich für Kleidungsstücke mit geringem Materialverbrauch und für Zierbesätze waren Seiden der ersten Gruppe bis in den Handwerkerstand zugelassen. Die Nürnberger Messerergattin Anna Fleischer trägt also auf ihren um 1525 gemalten Porträt den kurzen, jäckchenartigen Damastgoller zurecht (Abb. 1)<sup>16</sup>. Entsprechende Belege finden sich in Handwerkerinventaren des 16. Jahrhunderts, so daß wir hier wohl von einer gängigen Praxis ausgehen können<sup>17</sup>. Der seidige Glanz des Damastes und sein beim Zugschnitt des Oberteiles wohl berücksichtigtes Granatapfelmuster, das farblich die Wirkung eines Brokates nachzuempfinden scheint, geben dem Kleidungsstück eine auffällige Erscheinung, mit der sich jedoch, wie die frühe Zulassung bis in den Handwerkerstand zeigt, in diesem Fall keine exklusiven ständischen Wertigkeiten verbanden.

In der bürgerlichen Materialhierarchie wurden Damast und Atlas nur noch von Seidensamt übertroffen. Selbst zu Gollern verarbeitet, war sein Gebrauch ausschließlich auf Angehörige der städtischen Ober-

schichten begrenzt, und der Wahrung dieses Privilegs wurde, wie es scheint, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Noch 1570 wurden einer Nürnbergerin, die wegen zu breiter Samtbesätze an ihrem Kleid und eines darüber getragenen schwarzsamtene Gollers gerügt worden war, die Samtbesätze zugestanden, der Samtgoller jedoch verweigert<sup>18</sup>.

Dennoch wurde auch bei hochwertigen Seiden das ständische Raster kleinteiliger – wohl als Folge einer seit dem 17. Jahrhundert auffällig zunehmenden Gewebevielfalt, aber auch hinsichtlich der Notwendigkeit, soziale Aufsteiger mit Kleidungsprivilegien auszustatten, ohne die alteingesessenen Oberschichten in ihrer Exklusivität zu beschneiden. Daß letzteres sehr real bei der Bewertung frühneuzeitlicher Kleiderordnungen in Rechnung zu stellen ist, zeigt ein Ratsverlaß von 1618, demnach sich in Nürnberg »viel leut, so auff die Neue Hochzeitordnungen geruegt werden« beklagten, »das Ihnen ettliche Klaidler und Zierd, die Sie und Ihre Eltern über 50 Jar getragen, durch dise Neue Hoffartsordnung, verpotten, und sie dadurch unverschulten weis gleichsamb degradirt worden«. Da längst nicht mehr allein Geburt und Herkommen, sondern auch berufliche Zugehörigkeiten die Standesgrenzen der Kleiderordnungen definierten, mußte man erkennen, daß »sehr ungleiche leut unter einen grad gezehlt werden« und schließlich einräumen »das man dise hoffartsordnung nitt in allen Puncten werde durchaus beharren können«<sup>19</sup>.

Die damit letztlich angesprochene Notwendigkeit zu weiterer Differenzierung ständisch signifikanter Kleidungsmerkmale führte im Bereich der Stoffe dazu, daß neben den Materialien selbst auch deren gewebeteknischer Verarbeitung verstärkt Bedeutung zukam. Die Kleiderordnung von 1618 unterschied zwischen »glattem« und »gemödeltem«, also ungemustertem und gemustertem Samt, sowie zwischen Barretten aus »auf und unaufgeschnittenem Sammat«, wobei jedoch fraglich bleibt, ob es sich hier tatsächlich um eine Opposition zwischen Samtgeweben mit aufgeschnittenem oder schlingenbildendem Flor handelte oder nicht doch um Kopfbedeckungen mit oder ohne Dekorationsschlitzte. Weiter waren Frauenröcke für Angehörige des ersten Standes wohl aus Damast zugelassen, jedoch nur mit der Einschränkung, »das derselb auff keinem Atlasboden sey«<sup>20</sup>. Hier scheint es also, daß Körperdamaste erlaubt waren, während durch den Wechsel von Kett- und Schußatlas musterbildende, und damit höherwertige, auch in ihrer Oberflächenwirkung glänzendere, Damaste verboten waren.



Abb. 3 Maria Kress (1570–1621),  
geb. Fürer, mit Tochter Maria,  
Lorenz Strauch, 1594/95. Privatbesitz

Mit der eingangs zitierten Rüge für Frau Volckamer, sie hätte »eine schwarz geblümte Atlasne Kleidung« getragen, ist nun tatsächlich ein entsprechender Verstoß überliefert und auch die Rechtfertigung ihres Mannes, daß das Kleid nur »schwarz damasten uf Seidenen Boden, und nicht Atlas gewesen« sei, scheint dem Wortlaut der Kleiderordnung sehr nahe zu kommen<sup>21</sup>. Ungeachtet der nicht mehr zu erschließenden, hier auch unerheblichen Sachlage, zeigt dieses Beispiel die grundsätzliche Problematik diffiziler



Abb. 4 Rückansicht einer festlich gekleideten Frau der Nürnberger Oberschicht im Moirékleid, Kostümbild aus dem Weigel'schen Trachtenbuch, Jost Amman, 1577, Holzschnitt, koloriert. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum

gewebetechischer Standesmerkmale, bei denen wohl damals wie heute jeder Nichtfachmann seine Schwierigkeiten hätte. Ähnlich problematisch dürften, auch bei Berücksichtigung heute hinzukommender terminologischer Unsicherheiten, Zulassungen gewesen sein für »Doppeldaffet, doch das derselbe nit auff Sammat art gewürckt sey«<sup>12</sup>, »Buben- oder Trippsammet mitt einem leinene (im Gegensatz zum seidenen) Boden«<sup>23</sup>, oder auch ein Nachtrag zur Kleiderordnung von 1583, mit dem die normalerweise nicht reglementierten Oberteile (»Brüstlein«) aus dem einfachen Wollgewebe Macheier für Dienstmägde ohne Bürgerrecht den Zusatz erfuhren: »doch anders nicht dann von niederländischem Macheier«<sup>24</sup>.

Im Aussehen wie im Wert unterschieden sich von Samten, Damasten und Atlasseiden die in Leinwandbindung gewebten, leichteren Taftseiden. Die Kleiderordnung von 1618 sah die verbreitetsten Sorten »Dafet« und »Zendeldort« für Männerwämser bis in den 5. Stand vor, so daß – immer vorausgesetzt legal – lediglich Handwerksgelesen und Dienstknechte auf Seidenobertheile verzichten mußten.

Entsprechend wird man ein Wams aus blau-gelb changierendem Seidentaft in der Kostümsammlung des Germanischen Nationalmuseums im sozialen Gefüge der Stadt nicht allzu hoch ansetzen dürfen (Abb. 2)<sup>25</sup>. Ob sein noch vor der Verarbeitung in den Stoff geschlagenes Muster aus Schlitzern und Löchern eine Aufwertung bewirkt hat, ist ungewiß. Zumindest aber bei den Saumbesätzen der Frauenröcke, die gegen Ende des Jahrhunderts an Prächtigkeit zunahm, standen »zerhauene« und »zerteilte« Borten in der Kleidungshierarchie über »glatten« und »unzerteilten« Besätzen<sup>26</sup>, so daß grundsätzlich auch diese Art der Musterbildung ständisch wirksam war. Kaufleute des zweiten Standes durften ihre Röcke mit zwei Ellen, Handwerker und Gesellen mit einer halben Elle Samt ausschmücken; für beide galt jedoch der Zusatz, nur »unzerschnittenen« Samt zu verwenden<sup>27</sup>. Die Höherbewertung von gemusterten Stoffen gegenüber ungemusterten steht auch hinter der Vorschrift der Kleiderordnung von 1618, die »zu Schauben, Röcken, Prüstlein und Schurtzflecken« von Dienst- und Hausmagern generell nur ungemusterte Wollstoffe vorsah<sup>28</sup>.

Als letztes Beispiel im Bereich der Stoffmuster angesiedelter Standeszeichen sollen die im historischen Sprachgebrauch als »gewässert«, heute als »moiriert« bezeichneten Gewebe stehen. Die durch Pressen des feuchten Tuches vorgenommene Veredelungstechnik, deren Ergebnis die charakteristischen Wellenlinien des Moiré waren, ist für Seiden, Halbseiden und Wollgewebe überliefert. Ständische Signifikanz erlangte die Opposition gewässert/ungewässert, also moiriert/glatt, in den Kleiderordnungen vor allem bezüglich des hochwertigen Schamlott, der sowohl als Wollgewebe, als auch in seidenen und halbseidenen Ausführungen nachzuweisen ist<sup>29</sup>.

Auf Lorenz Strauchs Bildnis der Nürnberger Patrizierin Maria Kress und ihrer Tochter zeigt das Kleid der Mutter deutlich die Moirézeichnung eines »gewässerten« Stoffes, bei dem es sich, wenn man den Rahmen der Kleiderordnungen zugrunde legt, im Falle eines einteiligen Frauenkleides und einer Trägerin des ersten Standes um einen gewässerten Schamlott handeln müßte (Abb. 3)<sup>30</sup>. Bereits der zweite Stand hätte

sich mit der immer noch ständisch reglementierten »ungewässerten« und damit ungemusterten Variante begnügen müssen<sup>31</sup>, die sich jedoch durch den seidigen Glanz des hochwertigen Materials sowie durch die ripsartig klar hervortretende Panamastruktur der Bindung auch dann noch von allen anderen Wollgeweben unterschied. Ein Stofffragment aus der Gewebesammlung des Germanischen Nationalmuseums kann dank einer (heute verlorenen) Beschriftung aus dem Jahr 1609 als ungewässertes Schamlott identifiziert werden. Bezeichnenderweise wurde es 1896 von Theodor Hampe im Sammlungskatalog als Seidengewebe klassifiziert, und erst eine Gewebeanalyse hat gezeigt, daß es sich tatsächlich um ein Wollgewebe handelt<sup>32</sup>.

Ein Kostümholzschnitt aus Hans Weigels 1577 in Nürnberg gedrucktem »Trachtenbuch« setzt die ständische Zeichenhaftigkeit des gewässerten Schamlott auf eigene, der graphischen Technik entsprechende Weise um (Abb. 4)<sup>33</sup>. Für die exemplarische Darstellung des Festkleides einer Frau der städtischen Oberschicht wird das Merkmal »Material« gleichsam kürzelhaft auf die signifikanten Wellenlinien des Moiré reduziert, die damit auch als ikonographisches Zeichen Bedeutung gewinnen.

Zu den materialbedingten Standeszeichen kam seit jeher die Farbe als Merkmal des sozialen Ranges. Bereits mittelalterliche Kleiderordnungen lassen Farbhierarchien erkennen, wenn in Göttingen 1415 ein Vermögen von über 50 Mark Voraussetzung war, auch andersfarbige als schwarze Schuhe tragen zu dürfen<sup>34</sup>. Eine Nürnberger Ordnung des 14. Jahrhunderts untersagte Kleidung aus rotem Schetter allen Einwohnern unter 50 Jahren<sup>35</sup>. Daß Farbhierarchien neben der Kleidung auch für andere Gegenstände individueller Repräsentation gültig waren, zeigt ein Erlaß des Jahres 1692, der Personen des zweiten Standes blaues und rotes Tuch zum Ausschlagen der Kuttschen verbot<sup>36</sup>.

In der frühen Neuzeit sind Farbvorschriften vor allem für Frauenkleidung erkennbar<sup>37</sup>. Ihre Rangfolge führt von den »patrizischen« Farben rot und braun über grün zu dunkelbraun (»negelfarb«) und schwarz, und sie betreffen in erster Linie die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zu einer Art bürgerlicher Standestracht gewordene Oberkleidung aus »Schamlottschaube« und »Goller«<sup>38</sup>. Um welche Kleidungsstücke es sich dabei handelte, läßt sich an zahlreichen Nürnberger Frauenbildnissen ablesen, für die die sowohl durch ihre Materialien als auch durch die jeweils zugelassenen Farben reglementierten Kleid-Goller-



Abb. 5 Magdalena Fürer (gest. 1585), geb. Tetzl, mit patrizischer Standeskleidung aus roter samtverbrämter Schamlottschaube und schwarzem Samtgoller, Nürnberg, um 1550. Privatbesitz



Abb. 6 Barbara Straub (gest. 1560), geb. Pirckheimer, im Alter von 24 Jahren, Hans Plattner, 1525. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum

Kombinationen zur festlich-repräsentativen »Porträtkleidung« schlechthin geworden sind. Magdalena Fürer trägt auf ihrem um die Jahrhundertmitte gemalten Porträt die patrizische Variante aus rotem Kleid (»Schaube«), roten Samtbesätzen und schwarzem Samtgoller (Abb. 5)<sup>39</sup>. Barbara Straub, die Tochter Willibald Pirckheimers, trägt die »gefärbte Schauben« ohne Goller, so daß der mit einem in Farbe und Breite ebenfalls ständisch signifikanten Samtbesatz versehene Ausschnitt und der darunter getragene weiße Leineneinsatz sichtbar werden (Abb. 6)<sup>40</sup>.

Da die für Schauben und Goller in den Kleiderordnungen festgelegten Farben auffallend häufig zum Anlaß für Zulassungstreitigkeiten wurden, darf man wohl davon ausgehen, daß, zumindest aus der Sicht

der Betroffenen, Farben im Spektrum der Standeszeichen eine größere Bedeutung zukam als weniger eindeutig wahrnehmbaren Materialvorschriften. Unter dem Stichwort »gefärbte Kleidung« finden sich in den Nürnberger Ratsprotokollen zahlreiche Entscheidungen über Zulassung oder Ablehnung der umstrittenen Kleidungsstücke, wobei die Antragsteller soweit erkennbar vorzugsweise der Händler- und Handwerker-schicht angehörten. In den Kleiderordnungen von 1568 bis 1657 waren für sie ausschließlich schwarze und »negelfarb«, also dunkelbraune Schauben mit gleichfarbigen Samtbesätzen vorgesehen; Samtgoller, die selbst für das hinsichtlich der Schauben keinen Farbbeschränkungen unterliegende Patriziat nur schwarz sein durften, waren ihnen verboten. Für den

2. Stand der nicht ratsfähigen Großkaufleute, bei denen noch einmal zwischen selbständigen und angestellten Händlern unterschieden wurde, galten für erstere keine Farbbeschränkungen, während die Frauen angestellter Kaufleute auf rote und braune Schauben verzichten mußten<sup>41</sup>. In der sechsstufigen Kleiderordnung von 1618 waren letztere erstmals als Angehörige eines eigenen dritten Standes ausgewiesen, die nun gegenüber den nachfolgenden Ständen das Privileg für grüne Schamlottschauben erhielten, die sie zudem mit einem schwarzen Samtgoller kombinieren durften. Gleichzeitig wurde für Handwerker und Krämer sichtbar zwischen Funktionsträgern des Rates (»Genannte«) sowie »fürnehmen Krämern« gegenüber einfachen Handwerkern und »gemeinen Krämern« unterschieden, indem letzteren keine »negel-farbenen«, sondern nur noch schwarze Schamlottschauben zustanden<sup>42</sup>.

Proteste gegenüber ausgesprochenen Rügen wurden fast immer mit berufsbezogenen Standeskriterien begründet. Im Dezember 1570 wurde die gegen die Frau eines Händlers verhängte »straf von der gefarben schauben« mit dem Hinweis überprüft, man solle sich »seiner handierung erkundigen«<sup>43</sup>. Der Frau eines lateinischen Schulmeisters wurde »Ir begern des gefarben Sammats und sammaten Gollers halben« abgelehnt<sup>44</sup>. Ein anderes Mal wurden eine zunächst beanstandete rote Schauben und Goldkette gestattet, nachdem der Vater der Betroffenen »seine aigne handierung auff seine gefahr und wagnus führt, und auch sein weib gutes herkommens ist«<sup>45</sup>.

Neben den Farben der Schauben und Besätze stritt man auch um die zu letzteren zu verwendenden Stoffmengen. Laut Kleiderordnung schwankten sie zwischen einer halben Elle und einer Elle des kostbaren Gewebes, so daß die natürlich in jedem Fall angestrebte »Elle Sammat«, möglichst in einer anderen Farbe als schwarz oder dunkelbraun, ebenfalls zum umkämpften Standessymbol wurde. Bezeichnend ist die für Handwerker- und Krämerfrauen überlieferte und getadelte Praxis, sich gleichsam durch die Hintertür die begehrte Elle Samt zu verschaffen, indem sie anstelle der einteiligen Schauben eine zweiteilige Oberkleidung trugen und Rock und Oberteil jeweils mit der ihnen zugelassenen halben Elle Samt verbrämten. Mit einem ausdrücklichen Verbot schritt der Gesetzgeber gegen diese »listigkeit« ein und verfügte, daß niemand »uf einmahl oder auf einen tag ann allen iren Claydungen wie die genandt werden mögen über eine halbe ellen Sammats anzutragen nit macht haben sollen«<sup>46</sup>.

Hier im Bereich der Zierbesätze muß man den wohl wichtigsten Anwendungsbereich über Stoffmengen reglementierter Standeszeichen annehmen, demgegenüber Beschränkungen für einzelne Kleidungsstücke kaum ins Gewicht fallen<sup>47</sup>. Zur Kontrolle der Besatzbreiten waren bei den Schneidern und beim aufsichtsführenden Pfänder amtlich geprüfte Messingmaße hinterlegt, während bei Übertretungen nicht selten verfügt wurde, daß die Betreffende die »prem an der schawbn schmeler mach«<sup>48</sup>. Hinweisen möchte ich noch auf eine in diesem Zusammenhang verfügte Einschränkung der geltenden Vorschrift, die offensichtlich die – soweit mir bekannt – in den Kleiderordnungen sonst nirgends angesprochene Körpergröße der Frau berücksichtigte: »Do auch ein fraw oder Junckfraw schauben ein viertell oder halb viertel mer samath dan ein ellen hat, soll man solliches nach gelegenheit der lengg der person für ungeverlich halten«<sup>49</sup>.

Als Zierat an Kleidungsstücken und erst recht zu Schmuck verarbeitet war Gold ein traditionell ober-schichtliches Standessymbol. Die Kleiderordnungen des hier überblickten Zeitraumes bemühten sich dies beizubehalten, wenn noch 1657 Goldketten ausschließlich Männern des ersten Standes zugestanden waren und für Frauen des zweiten Standes lediglich bei Hochzeiten eine Ausnahme gemacht wurde<sup>50</sup>.

Gleichzeitig spricht manches dafür, daß die Praxis keineswegs so eindeutig aussah. Da sind zum einen die Bildnisse, auf denen die Dargestellten häufig mit mehr Schmuck versehen sind als es ihnen laut Kleiderordnung erlaubt gewesen wäre. Die Kaufmannstochter Magdalena Muelich, die 1578 den Losungsschreiber Hieronymus II Köler heiratete, erscheint auf ihrem wohl im Zusammenhang der Eheschließung gemalten Porträt mit dreifacher Goldkette und goldverziertem Barett, obwohl noch die Kleiderordnung von 1583 für ihren Stand nur eine einfach um den Hals gelegte goldene Kette und ein Samtbarett ohne Goldschmuck vorsah (Abb. 7)<sup>51</sup>. Auch Clara Roming, die zukünftige Frau des Jakob I Praun, trägt auf dem im Hochzeitsjahr gemalten Bildnis zum standesgemäß nur mit schwarzem (statt goldenem) Zierat versehenen Barett die Kette zweimal um den Hals gelegt (Abb. 8)<sup>52</sup>. Allerdings mag es sich bei dem überkommenen Bestand zumal an Frauenbildnissen häufiger als zweifelsfrei belegbar um Hochzeitsbildnisse handeln, auf denen dem Anlaß entsprechend am ehesten mehr Schmuck als gewöhnlich zugelassen war.

Zum ändern waren Verstöße, wie aus den Gerichtsprotokollen zu ersehen, auch im täglichen Leben nicht selten. Ein Ratverlaß vom 6. Juni 1635 verwarf die Ein-



Abb. 7 Magdalena Muelich (1558–1609),  
Nürnberg, um 1578.  
Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum,  
Leihgabe der Stadt Nürnberg

rede von fünf Nürnberger Bürgern »umb nachlaß der Ihren weibern aufflegte straff ... der getragenen gulden halßketten, weil selbe einig und allein den Personen im Ersten Stand zu tragen vergünt sein sollen«; bei den ebenfalls beanstandeten, weniger signifikanten »gulden harheublein« war man jedoch bereit »diesmal ein umbsehen zu haben, und sie der straff zu erlassen« und lediglich eine Verwarnung für die Zukunft auszusprechen<sup>53</sup>. Wenig später wurden erneut Maßnahmen gefordert, »weil dz Gold und Silbertragen gar zu gemein werden wil«<sup>54</sup> und allein in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ergingen mehrere Mandate gegen »das Gold und Silbertragen«<sup>55</sup>. Sie waren an alle Schichten vom Patriziat bis zu den Dienstboten gerichtet und betrafen mit Metallborten und -spitzen, Metallstickereien, Perlenstickereien sowie Hutschnüren und Posamenten mit Metallanteilen vor allem den Bereich der Kleidung.



Abb. 8 Clara Roming (1565–1638) im Jahr ihrer  
Eheschließung mit Jakob I Praun, Nürnberg, 1589.  
Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum,  
Leihgabe der Friedrich von Praun'schen Familienstiftung

Bei all dem kam es jedoch nicht nur auf den tatsächlichen Wert der Dinge an, sondern auch auf ihr Aussehen und ihre Wirkung. Verboten waren Gold »und was dem ehlich«<sup>56</sup>, »Metall, das dem silber ehlich gemacht und gleichsiehet«<sup>57</sup>, Perlenschmuck, es sei denn, es handelte sich um die eingangs erwähnten »Karten- oder halb Perlein«, aber auch – im Gegensatz zu durchbrochenen – »glatte silberne Pöllein, weiln sie von denen Perlen nicht erkannt werden können«<sup>58</sup>. Billige Nachahmungen, die höherwertige Materialien vortäuschen sollten, sind auch bei Geweben zu beobachten. 1562 war es den Frauen untersagt worden, ihre Kleidsäume mit »Seiden, Sammat, Pubsensammat oder sunst Seidengewand gleichscheinendem« zu verbrämen<sup>59</sup>. Buben- oder Pelzsamt, auch Plüsch- oder Trippsamt genannt, aus Leinen, Baumwolle oder Wolle ist häufig – je nach Florlänge – als Samt- oder Pelzersatz nachzuweisen.

Magdalena Baumgartner gefiel es an ihrer mit Pelzsaamt gefütterten Husecke, einem Übergewand, daß diesen »gewis nimund vir samet on(sieht), so gleich sihet er dem futter von schbarzen krepfen«, also einem schwarzen Pelzfutter<sup>60</sup>. 1569 versuchte die Frau eines Messerschmiedes, die an ihrer Schauben beanstandete »Elle Saamt« damit zu rechtfertigen, daß sie erklärte, am Oberteil nicht mehr als die ihr standesmäßig zugelassene halbe Elle Seidensamt verwendet zu haben, während alle anderen Besätze aus einer halben Elle Bubensamt, also dem Imitat, gefertigt seien. Sie wurde vorläufig nur verwahrt, doch mit dem deutlichen Hinweis, »künftig solchen betrug ungestraft nit hingehen zu lassen«<sup>61</sup>. Wie sehr derartige Fälle an der Tagesordnung waren, bzw. nach 1600 bei steigender textiler Vielfalt noch zunahmen, läßt eine Passage der Kleiderordnung von 1657 vermuten, dernach dem dritten Stand der unselbständigen Kaufleute Rückmarderfutter, glatte Samte, Plüsch und was dem ähnlich, »wann es auch gleich nur von Cameelhaaren gemacht wäre«, untersagt wurde<sup>62</sup>.

### Kontrolle und Durchführung der Kleiderordnungen

Daß sich bezüglich von Imitaten die visuelle Kontrolle einmal mehr als Problem stellte, soll nun überleiten zum Komplex der Überwachung der Kleiderordnungen und ihrer Vorschriften<sup>63</sup>. In Nürnberg war mit dem »Pfänder«<sup>64</sup> ein eigener städtischer Beamter als Aufsichtsführer eingesetzt, dem für die Ausübung seines Amtes weitere Personen, die »Knechte« oder »Kundschafter« zur Seite standen. Neben dem für das Stadtgebiet und die Vorstadt Gostenhof zuständigen »Stadtpfänder« war ein »Landpfänder« den »Landleuten, gertnern und Paursleuten so außer der landwehr sind« zugeordnet<sup>65</sup>. Bezüglich der Kleidergesetze bestanden die Aufgaben des Pfänders im Überwachen und Erläutern der Vorschriften, im Aussprechen von Rügen bei Verstößen sowie dem Eintreiben von Geldbußen für die von den zuständigen Gerichten bestätigten Rügen<sup>66</sup>. Er hatte seine »Kundschafter« zu bezahlen, und zwar, wie es einem Ratsverlaß vom November 1559 zu entnehmen ist, »mit barem geldt und nit mit alten lumpen«<sup>67</sup>.

Inwieweit der Pfänder bei der Ausübung seines Amtes sichtbar, etwa durch eine Art Amtskleidung, legitimiert war, bedürfte noch der Überprüfung. Seine »Kundschafter« zumindest erledigten ihre Aufgabe mit Sicherheit ohne spezifische Kennzeichnung, da sie unerkannt natürlich viel wirkungsvoller tätig werden konnten. Nicht umsonst wurden die entsprechenden

Personen in Ulm im 15. Jahrhundert »heimliche Rüger« genannt<sup>68</sup>. Der Schweinfurter Magistrat hielt seine Kontrolleure noch 1780 im Interesse eines »scharfen Aufsehens« versteckt<sup>69</sup>, und wenn es in Nürnberg anders gewesen wäre, hätte ein beim Tod des Pfänders 1576 verloren gegangenes Buch, in dem die Namen seiner Kundschafter eingeschrieben waren, kaum jenes Aufsehen erregt, von dem ein Ratsprotokoll berichtet. Als das Buch von einer Dienstmagd »auf der gassen« gefunden wurde, war es bereits durch viele Hände gegangen, mit der Folge, »das fast teglich Clagen für die Fünff Herren kommen, und die Bürger mit schenden und schmehen Ineinander geraten, und Verretter aneinander schelten«. Der Rat sah sich gezwungen, das, wie es bezeichnenderweise hieß, »Verretterbüchlein« von Amts wegen verbrennen zu lassen – ein sicherer Beweis, daß bekannt gewordene Kundschafter zu nichts mehr nütze waren<sup>70</sup>.

Eine umfassende Darstellung des Pfänderamtes in Nürnberg steht noch aus. Daß dabei auch hinsichtlich der Wirksamkeit der Kleiderordnungen weitere Erkenntnisse zu erwarten wären, zeigen bereits wenige Fakten aus einschlägigen Ratsentscheidungen. So hatte der Pfänder seine Rügen binnen fünf Wochen bei Gericht vorzulegen. Verspätet weitergegebene Beanstandungen verfielen mit der Begründung, daß sich die Betroffenen nicht mehr erinnern könnten<sup>71</sup>. Er war aufgefordert, bei der Ausübung seines Amtes selbst »fleißig« zu sein und nicht nur auf Meldungen durch seine Kundschafter zu warten<sup>72</sup>, aber gleichzeitig mußten Pfänder und Kundschafter häufig ermahnt werden, »mit den rügen beschaidenlich und behutsamer zu handeln«<sup>73</sup>.

Auch hier wird deutlich, daß keineswegs alle Verstöße gegen die Kleiderordnungen vom Gesetzgeber gleich stringent geahndet wurden. Eine gegen die Frau eines Handwerkers vorgebrachte Rüge wegen »zuvil getragnen Sammats« wurde von den Richtern verworfen und der Pfänder angewiesen, »von wegen ein wenig sammats nicht dermassen auf sie zudringen«<sup>74</sup>. Obwohl die Kleiderordnung von 1568 für Perlenhaarbänder eine Wertgrenze von 20 fl. festsetzte, wurden die Pfänder aufgefordert, mit »der Perlein harband nicht so stricte (zu) gehen, sonder Die weil Diselben eine Zeit wirdiger dann die ander und also kein ghar gewisse schatzung zumochen, darin ein umbsehen thun«<sup>75</sup>. Und schließlich wurde im August 1568 bezüglich von Samtbaretten, über die aus jeder Kostümggeschichte zu erfahren ist, daß sie ausschließlich den Oberschichten vorbehalten waren und dies dem Gesetz nach ja auch zutraf, verfügt, »handwergsge-

sellen mit abgetragnen Sammaten pireten ... ohne straf abgehn (zu) lassen«<sup>76</sup>. Für unsere Themenstellung der Eindeutigkeit visuell erfassbarer Standeszeichen im Bereich der Kleidung wäre zu fragen, wie abgetragen ein Barrett sein mußte, daß es nicht mehr unter das Verdikt der Kleiderordnungen fiel.

Wichtig wäre es auch, Informationen zum konkreten Ablauf der Kontrollen zu gewinnen, da das häufig gezeichnete Bild von mit großen Scheren bewaffneten Aufsehern, jederzeit bereit unrechtmäßig getragene Kleidungsstücke abzuschneiden und zu vernichten, angesichts einer sich doch recht gemäßigt zeigenden Überwachungspraxis korrekturbedürftig erscheint. Beim Inkrafttreten einer neuen Kleiderordnung waren offensichtlich gewisse Karenzzeiten üblich, in denen sich die Bevölkerung auf die veränderten Vorschriften einstellen konnte. Im Dezember 1528 wurde der Pfänder im Zusammenhang neu festgesetzter Besatzbreiten angewiesen, »das er die weiber vorwarne, sich zu huetten, auf ostern werd man darumb Ruegen«<sup>77</sup>. Gleichzeitig wurde veranlaßt, dem Pfänder die amtlich geprüften Blechmaße für die neuen Besatzbreiten zuzustellen. Auch Frauen, die sich nach Nürnberg verheirateten, mußten nicht ihre gesamte Kleidung von heute auf morgen umstellen. Lediglich Kleidungsstücke aus »Seiden und Damast« sollten sie nicht tragen, »damit ungleichheit vermitteln (vermieden) plieb«<sup>78</sup>. Alles andere durften sie weiter tragen und aufbrauchen, nur neue Kleider mußten dann auch den in Nürnberg gültigen Vorschriften entsprechen.

Sein Amt brachte es mit sich, daß der Pfänder weder bei der Bevölkerung gern gesehen, noch für seinen Dienstherren ohne Tadel war. Die Quellen berichten von Unregelmäßigkeiten wie übereilten und einseitigen Rügen sowie von Bestechlichkeit und Untreue, und es hat den Anschein, daß diejenigen, die sich nicht mit Geld von der Wachsamkeit des Pfänders freikaufen konnten, dies auch zu spüren bekamen. Mehrmals mußte der Rat der Stadt den Pfänder warnen, »mit seinen hoffarts Rügen ... (nicht) allein auf den armen schwarzten von handtwercksweibern und dienst Eehalten« zu liegen, sondern »die reichen so wol als die armen ... mit Rug fürzunemen«<sup>79</sup>, auch

wenn, wie es in einem anderen Ratsprotokoll heißt, »die höhern standspersonen ... schon mittel und weg, sich der straff zu entziehen, wußten«<sup>80</sup>. Als anlässlich einer Landsknechtshochzeit der Pfänder beschuldigt wurde, vom Wirt »von guter Freundschaft wegen« zwei Gulden angenommen zu haben, um eben ein Auge zuzudrücken, blieb es dem Rat nur, darauf zu verweisen, daß der Pfänder, obgleich er ein »hessig Ampt hab, unnd Im vyl leut mißgünstig sein möchten«, er doch korrekt zu handeln habe<sup>81</sup>.

Wenn wir nun auf die eingangs gestellte Frage zurückkommen, inwieweit hierarchische Strukturen innerhalb der Stadtbevölkerung über die Kleidung ablesbar wurden, so muß aus verschiedenen Gründen zumindest die unmittelbare visuelle Wirksamkeit zahlreicher kleidungsbedingter Standeszeichen in Zweifel gezogen werden. Dazu gehören bereits auf Seiten der gesetzlichen Norm zum Teil nur geringe Unterschiede bei der Festlegung ständischer Zulassungen, die vielleicht nachgemessen und nachgewogen, nicht aber auf den ersten Blick erkannt werden können; oft diffizile gewebetchnische Merkmale, die den einen Stoff höher, den anderen einfacher bewerten ließen; der gesamte Bereich der Imitate, aber auch Ausnahmeregelungen etwa für abgetragene und geschenkte Kleidung. Auf Seiten der Praxis kommen neben Gesetzesübertretungen, die ja das sichtbare Bild verfälschten, Unsicherheiten und Unregelmäßigkeiten bei der Überwachung der Vorschriften hinzu. Ebenso wird man davon ausgehen müssen, daß nicht jeder stets bis an die Grenzen des Zulässigen gekleidet war und auch von daher die real im Stadtbild anzutreffende Kleidung ein wesentlich weniger verlässlicher Spiegel ständischer Zugehörigkeiten war als es der Wortlaut der Kleiderordnungen erwarten ließe. Daß man hinsichtlich der Überwachung der verfügbaren Standeszeichen freilich auch nicht allein von eindeutigen visuellen Eindrücken ausging, wird deutlich, wenn nicht Pfänder und Kundschafter, sondern städtische Gerichte die letzte Kontrollinstanz darstellten, denen dann mit weiteren Prüfungen, mit der Anhörung der Betroffenen sowie deren Vereidigung weitergehende Aufklärungsmittel zur Verfügung standen.

## Anmerkungen

- 1 Nürnberg, Stadtarchiv, Nürnberger Familien, Volckamer, Nr. 288: »Species facti des Rugs Vorstands, welchen ich wegen meiner Frauen Kleidung und anders gehabt habe«, 1677. – Karten-Perlen: unregelmäßige, einseitig abgeflachte Perlen, daher von geringerem Wert.
- 2 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 18. Februar 1573, Nr. 1353, fol. 9r.
- 3 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 8. Januar 1569, Nr. 1298, fol. 10v.
- 4 Liselotte Constanze Eisenbart: Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Göttingen 1962, S. 58. – Jürgen Ellermeyer: Sozialgruppen, Selbstverständnis, Vermögen und städtische Verordnungen. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 113, 1977, S. 203–275, bes. 266–271. – Neithard Bulst: Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.–Mitte 16. Jahrhundert). In: André Gouron, Albert Rigaudière (Hrsg.): Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état (Publications de la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit Écrit, Bd. 3). Montpellier 1988, S. 29–57, bes. 45–48.
- 5 Georg Steinhausen: Über den Plan einer zusammenfassenden Quellenpublikation für die deutsche Kulturgeschichte. In: Zeitschrift für Kulturgeschichte 5, 1898, S. 439–450. – Jutta Zander-Seidel: Textiler Hausrat. Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650. München 1990, S. 43.
- 6 Julia Lehner: Die Mode im alten Nürnberg. Modische Entwicklung und sozialer Wandel in Nürnberg, aufgezeigt an den Nürnberger Kleiderordnungen (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 36). Nürnberg 1984, S. 3–14. – J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 290–292.
- 7 Nürnberg, Staatsarchiv, Rep. 52 b, Nr. 235, S. 73–86, Ordnung so des 1536 jars der Mann und frawen Klaidung halb außgangen ist (Abschrift von 1558/unveröffentlicht).
- 8 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 10. Januar 1560, Nr. 1178, fol. 10r.
- 9 Außzug auß eins Erbbern Raths jüngst den VIII. Augusti 1568 beruffter Ordnung unnd Verpotts die Hoffart belangendt. Nürnberg 1568, fol. Aij (= Kleiderordnung 1568).
- 10 Verneute Ordnung und Verbott der Hoffart. Nürnberg 1618, fol. Aij (= Kleiderordnung 1618).
- 11 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 19. Januar 1656, Nr. 2457, fol. 84r.
- 12 Jutta Zander-Seidel: Das ehrbar gepent. Zur ständischen Kleidung in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert. In: Waffen- und Kostümkunde 27, 1985, S. 119–140, bes. 136. – Dies. (Anm. 5), S. 292. – Zur »Lesbarkeit der Welt« durch Kleidungszeichen, u. a. am Beispiel der in Kleiderordnungen festgelegten Distinktionen Martin Dinges: Der »feine Unterschied«. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft. In: Zeitschrift für Historische Forschung 19, H. 1, 1992, S. 49–76, bes. 57–61.
- 13 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß 1521, Nr. 667, fol. 4r, »Die rug der Samaten wmmas soll man durchstreichen und fur ungeverlich halten«. – Ebda, Rep. 52b, Nr. 235, Mandat vom 10. September 1522, »... mit den samatin Wamesen was farb die sein ömbsehen zuthun unnd die nit zu ruegen«.
- 14 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß 1501, Nr. 405, fol. 7r, »Item dem flaischhacker mit dem samatin wamaß zesagen man wölle mit seiner Rug ytzo ein umbsehen thun, doch das er solchs hinfüro nit mer trag oder ma wölle die puß on gnad von Im nemen...“; 1514, Nr. 572, fol. 14v, »Dem N. Reifmon (?) messerer ist sein Rug des sameten wames halben nachgelassen, auf dem mol, in bedacht, das ers ein E. Rate solchs zu ern machen hat lassen«.
- 15 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß 1527, Nr. 751, fol. 25v.
- 16 Lugano, Sammlung Thyssen-Bornemisza. – Kurt Löcher: Ein Bildnis der Anna Dürer in der Sammlung Thyssen-Bornemisza. In: Wallraf-Richartz-Jahrbuch 29, 1977, S. 83–91. – Isolde Lübbecke: The Thyssen-Bornemisza Colletion. Early German painting 1350–1550. London 1991, S. 78–83, Nr. 13.
- 17 J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 80–83.
- 18 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 2. Januar 1570, Nr. 1311, fol. 15v, »Der Supplicierenden Anna Oswold Baldnerin und Iren Töchtern sol man zulassen an Iren Schauben ein Eln Sammat zu tragen, doch ausser des Sammaten gollers«.
- 19 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 9. Dezember 1618, Nr. 1957, fol. 60r/v.
- 20 Kleiderordnung 1618 (Anm. 10), fol. Diiij, Bij.
- 21 Vgl. Anm. 1. – J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 295, 296.
- 22 Kleiderordnung 1618 (Anm. 10), fol. Cijr.
- 23 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 31. Juli 1618, Nr. 1953, »Wegen N. Schrecken nachsehen, ob dem dritten Stand der Buben- oder Trippsammet, mit einem leinene Boden zutragen verpotten, weil Ihnen damascat zu tragen Zugelassen...«.
- 24 Eins Erbern Raths der Statt Nürnberg verneute Policeyordnung und verpot der Hoffart. Nürnberg 1583, fol. D 2v (= Kleiderordnung 1583). – Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 8. August 1583, Nr. 1493, fol. 30v, »... ist Inen verner begünstigt, auch wurschate und Macheiere prüstlein und goller, doch anderst nicht dann von Niederlendischem Macheier zutragen«. – Zu Macheier Walter Endrei: Unidentifizierte Gewebenamen – namenlose Gewebe. In: Handwerk und Sachkultur im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Bd. 11). Wien 1988, S. 233–251, bes. 241 (hier wird Macheier irrtümlich als stets »gewässert« vorkommendes Gewebe erklärt). – J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 401.
- 25 Germanisches Nationalmuseum, Inv.Nr. T 1635. – Walter Fries: Die Kostümsammlung des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg. In: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1924/25, S. 3–65, bes. 24/25 und Abb. 13. – Janet Arnold: Patterns of Fashion. The cut and construction of clothes for men and women c. 1560–1620. London 1965, S. 80–81. – Anneliese Streiter–Erika Weiland: Brettchengewebte Zierborten an Kostümen der Spanischen Mode. In: Waffen- und Kostümkunde 27, 1985, S. 13–28, Kat. Nr. 7. – Jutta Zander-Seidel: Bild-Text-Original. Zur Zusammenarbeit von Kunsthistoriker und Restaurator in der historischen Textilforschung. In: Zeitschrift für Kunsttechnologie und Konservierung 2, 1988, S. 365–374, bes. S. 366–369.
- 26 Dazu auch Kleiderordnung 1568 (Anm. 9), fol. Bij, Frauen außerhalb der Oberschichten sollen »kein außgeschnittens, zerhauens, durchlöcherts noch gestickts gebrem unnd köderwerck umb die Unterröck nit mehr tragen«. Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 16. November 1570, Nr. 1332, fol. 11r, »Der Frau Karl Holzschuherin aber sol man Ires außgehauenen Prems halb umb ein underrock aus gnaden 5 fl straf auflegen«. – J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 62–63.
- 27 Nürnberg, Stadtarchiv, Fünfergericht Nr. 1, fol. 124r/125v, Ordnung und Verbot der Hochfahrt und wie es mit der Tracht der Mann

und Weibspersonen, Kleinet, Kleidungen und anderm gehalten werden soll, belangende, 13. Juni 1562.

28 Kleiderordnung 1618 (Anm. 10), fol. Eijj.

29 Zur Schamlottherstellung im 16. Jahrhundert Hans Dernschwams Tagebuch einer Reise nach Konstantinopel und Kleinasien 1553–1555. Hrsg. von Franz Babinger. (Studien zur Fugger-Geschichte, Bd. 7). München–Leipzig 1923, S. 186–187.

30 Hannshubert Mahn: Lorenz und Georg Strauch. Reutlingen 1927, S. 32, Nr. 23 und Abb. 19.

31 Vgl. Kleiderordnung 1618 (Anm. 10), fol. C (Männerröcke).

32 Germanisches Nationalmuseum, Inv.Nr. Gew 842. – Theodor Hampe: Katalog der Gewebesammlung des Germanischen Nationalmuseums. Nürnberg 1896, S. 134. – Die Gewebeanalyse wurde 1988 in der Textilrestaurierungswerkstatt des Germanischen Nationalmuseums vorgenommen; dazu J. Zander-Seidel (Anm. 25), S. 369–370.

33 Hans Weigel–Jost Amman: *Habitus Praecipuorum Populorum Tam Virorum Qvam foeminarum Singulari arte depicti*. Trachtenbuch: Darin fast allerley vnd der fürnembsten Nationen/die heutigen tags bekannt sein/Kleidungen ... abgerissen sein. Nürnberg 1577, Bl. XV.

34 J. Ellermeyer (Anm. 4), S. 261. – Vgl. auch Joachim Bumke: *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, Bd. 1. München 1986, S. 181–182. – *Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter*. Hrsg. von Harry Kühnel. Stuttgart, 1992, S. XXXVII.

35 Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. Hrsg. von Joseph Baader (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 63). Stuttgart 1861, S. 67. – Werner Schultheiß: *Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert (Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, Bd. 3)*. Nürnberg 1965, S. 184.

36 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 12. Juli 1692, fol. 55r, »... als ist darauf ertheilt ... die Kutschen und Chaisen dem ersten Stand mit und dem andern Stand (2. Stand) ohne Livréeen zu gestatten, auch bey diesem, daß sie die Kutschen mit geringen Tüch, außßer roth und blaugefärbt, bekleiden mögen«.

37 Eine Farbvorschrift für Männerkleidung enthält die Kleiderordnung von 1657 (Verneuerte Kleiderordnung und Verbott der Hoffart. Nürnberg 1657), indem die Zulassung für Anzüge aus Wams und Hose aus Seidentaft für den fünften (!) Stand auf schwarzen Taft beschränkt wurde; zur entsprechenden Kommentierung vgl. Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 27. November 1657, Nr. 2472, fol. 55r, »Bey dem fünfften Standt soll bey zulaßung des Taffets, gesetzt werden, dz es sich allein auff den Schwarzen Taffet verstehe«. – Yves Delaporte: *Le code des couleurs dans les costumes de la Renaissance*. In: *Couleurs. Revue du centre français de la couleur* 7, 1979, S. 37–39.

38 Zur Ausbildung der ständischen Funktion Jutta Zander-Seidel: *Ständische Kleidung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt*. In: *Terminologie und Typologie mittelalterlicher Sachgüter: Das Beispiel der Kleidung (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Bd. 10)*. Wien 1988, S. 59–75.

39 Privatbesitz. – Mit Zuschreibung an Georg Pencz; Ein fränkisches Schloßchen aus der Dürerzeit. In: *Die Kunst und das schöne Heim* H. 63, 1964–65, S. 56–57 und Abb. 5.

40 Kat. Ausst. Meister um Albrecht Dürer. Nürnberg 1961, S. 166, Nr. 288. – J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 49–50.

41 Kleiderordnung 1583 (Anm. 24), fol. C 4v.

42 Kleiderordnung 1618 (Anm. 10), fol. C 4v/D, D 2v, D 4v.

43 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 29. Dezember 1570, Nr. 1324, fol. 25r, zu weiteren Entscheidungen in diesem Zusammenhang im Anschluß an die Kleiderordnung von 1568 vgl. Germanisches Nationalmuseum, Hs Merkel 841.

44 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 23. Februar 1571, Nr. 1326, fol. 33v.

45 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 8. Januar 1618, Nr. 1945, fol. 18v. – J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 292.

46 Nürnberg, Stadtarchiv, Fünfergericht, Mandat vom 6. März 1562 und Germanisches Nationalmuseum, Hs Merkel 841, S. 9.

47 Die Kleiderordnung von 1618 (Anm. 10) schrieb für Dienst- und Hausmägde ohne Bürgerrecht im sechsten Stand vor, keine Röcke zu tragen, die über 7 Ellen weit waren (fol. Eijj).

48 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß 1514, Nr. 585, »Sigmund Tetzlin von wegen Irer Rug mit dem verprenten klaid über daß gesetz ein gulden Nemen und daß sy daß prem an der schawbn schmeler mach«.

49 Germanisches Nationalmuseum, Hs Merkel 841, fol. 47v.

50 Kleiderordnung 1657 (Anm. 37), fol. Bv, Diiij.

51 Kleiderordnung 1583 (Anm. 24), fol. C 4. – Zur dargestellten Person Leonie von Wilckens: Schmuck auf Nürnberger Bildnissen und in Nürnberger Nachlaßinventaren. In: *Ausst. Kat. Wenzel Jamnitzer und die Nürnberger Goldschmiedekunst 1500–1700*. Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg. München 1985, S. 87–105, 329, Nr. 259.

52 L. von Wilckens (Anm. 51), S. 329, Nr. 261.

53 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 6. Juni 1635, Nr. 2175, fol. 60 r/v.

54 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 12. Juli 1639, Nr. 2228, fol. 7v.

55 Nürnberg, Staatsarchiv, Nürnberger Mandate 1616–1626, Bd. G, H, darin Mandate gegen Gold und Silbertragen von 1618, 1639, 1641.

56 Kleiderordnung 1657 (Anm. 37), fol. Diiij.

57 Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 9. Dezember 1657, Nr. 2472, fol. 96v–98v, »In dem fünfften Standt soll man die Besteckh und Meßerschaiden von silber, und solchem Metall, das dem silber ehlich gemacht und gleichsiehet, allerdings verbieten«.

58 Vgl. Anm. 1. und Kleiderordnung 1657 (Anm. 37), fol. Fijv.

59 Nürnberg, Stadtarchiv, Fünfergericht, Nr. 1, Ordnung vom 13. Juni 1562.

60 Georg Steinhausen: *Briefwechsel Balthasar Paumgartners des Jüngeren mit seiner Gattin Magdalena, geb. Behaim* (Bibliothek des Litterarischen Vereins Stuttgart, Bd. 204). Tübingen 1895, S. 227.

61 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 8. Januar 1569, Nr. 1298, fol. 10v.

62 Kleiderordnung 1657 (Anm. 37), fol. Diiijv/E.

63 Dazu zuletzt N. Bulst (Anm. 4), S. 51. – Ders.: *Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich*. In: *Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes*. Hrsg. von Detlef Altenburg u. a. Sigmaringen 1991, S. 39–51, bes. 44–45.

64 Zum Pfänderamt Paul Sander: *Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, 1431–1440*. 2. Teil. Leipzig 1902, S. 216–218. –

Kurt Schall: Die Genannten in Nürnberg (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 6). Nürnberg 1971, S. 66–67.

65 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 5. Februar 1573, Nr. 1352, fol. 30r.

66 J. Lehner (Anm. 6), S. 52–54.

67 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 9. November 1559, Nr. 1176, fol. 2v/3r.

68 Gertraud Hampel-Kallbrunner: Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen unter Berücksichtigung Österreichs. Wien 1962, S. 26.

69 J. Lehner (Anm. 6), S. 54.

70 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 21. August 1576, Nr. 1400, fol. 14v/15r und J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 293.

71 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 7. Februar 1561, Nr. 1192, fol. 26v und vom 12. Februar 1561, fol. 33v.

72 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom Januar 1531, Nr. 793, fol. 17v.

73 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom Februar 1529, Nr. 767, fol. 10r und vom 22. August 1551, Nr. 1067, fol. 4v.

74 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 29. November 1576, Nr. 1403, fol. 40v.

75 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 5. August 1568, Nr. 1292, fol. 26v.

76 Anm. 75

77 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom Dezember 1528, Nr. 765, fol. 19r.

78 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom Juni 1538, Nr. 891, fol. 30v.

79 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 1. September 1587, Nr. 1546, fol. 47r.

80 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß vom 11. Oktober 1657, Nr. 2470, fol. 83v–84r.

81 Nürnberg, Staatsarchiv, Ratsverlaß 1556, Nr. 1126, fol. 40v. – Zu den zitierten und weiteren Beispielen auch J. Zander-Seidel (Anm. 5), S. 290–296.

#### Abbildungsnachweis

Lugano, Sammlung Thyssen-Bornemisza: 1; Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum: 2, 4, 6, 7, 8; Verfasser: 3, 5.